



1. Kunde

Herr Frau Firma Kunden- / Verbrauchsstellennummer

Vertragspartner: Name, Vorname Geburtsdatum

Vertragspartner 2: Name, Vorname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer (ggf. Etage/ Whg.) PLZ, Ort

Telefon* E-Mail*

Zählernummer Stromverbrauch (in kWh/Jahr)

Marktlokations-Identifikationsnummer örtlicher Netzbetreiber * freiwillige Angaben/ bei Bedarf

2. Rechnungsanschrift (bitte nur ausfüllen, wenn abweichend von Abnahmestelle)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer (ggf. Etage/ Whg.) PLZ, Ort

Ich möchte meine Energieabrechnungen zusätzlich per E-Mail erhalten. * freiwillige Angaben/ bei Bedarf

E-Mail-Adresse*

3. Vertragsgegenstand

Die SWG verpflichtet sich, dem Kunden für die Dauer des Vertrages nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages und der umseitig abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen Strom an die oben angegebene Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederspannung und nur bis zu einer Jahreshöchstmenge von 100.000 kWh.

4. Vertragslaufzeit

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis 31.12.2021 und verlängert sich dann um ein Jahr, sofern er nicht gemäß Ziff. 4 Abs. (1) der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gekündigt wird.

5. Preise gültig ab 01.04.2021

meinGOTHAmobilstrom (Laufzeit bis 31.12.2021) - gilt nur im Netzgebiet der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH

Arbeitspreis brutto (netto)	21,67 ct/kWh	(18,21 ct/kWh)
Grundpreis brutto (netto)	12,18 €/Monat	(10,23 €/Monat)

Abschaltzeiten: Mo. – Fr. 11:30 – 12:30 Uhr

6. Stromlieferungsbeginn

nächstmöglicher Termin Wunschtermin Zählerstand

Gewünschter monatlicher Abschlag

Ich beauftrage die SWG ausdrücklich, bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Energielieferung zu beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei Inanspruchnahme meines gesetzlichen Widerrufsrechts für die bis dahin bezogene Energie Wertersatz schulde.

7. Bisherige Stromversorgung

Ich beziehe bisher für die Abnahmestelle

noch keinen Strom (Neueinzug) Einzugs- bzw. Übergabedatum Zählerstand zum Einzug

Strom von (bitte legen Sie dem Vertrag ggf. eine Kopie Ihrer letzten Stromabrechnung bei)

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten nächstmöglicher Lieferbeginn

Ich habe den Stromliefervertrag mit meinem bisherigen Lieferanten zum gewünschten Stromlieferbeginn bereits selbst gekündigt.

ja, zum nein

Sofern ich den mit dem bisherigen Stromlieferanten für die Abnahmestelle noch bestehenden Stromliefervertrag nicht selbst gekündigt habe, bevollmächtige ich die SWG, diesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.



8. SEPA-Lastschriftmandat

liegt bereits vor und gilt fort

neu oder geändert

Gläubiger IdNr.: DE77 ZZZ 000 000 85 107

Ich ermächtige die Stadtwerke Gotha GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Gotha GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das SEPA-Lastschrift-Mandat kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

Beginndatum	Kontoinhaber/-in*
<hr/>	
Straße, Hausnummer*	PLZ, Ort*
<hr/>	
Kreditinstitut*	
<hr/>	
IBAN*	BIC*
<hr/>	
Ort, Datum*	Unterschrift* *Die gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Bei wiederholtem Zahlungsverzug durch Rücklastschriften hat die SWG das Recht, den Vertrag auf eine andere Zahlungsart umzustellen. Hierüber wird der Kunde durch die SWG schriftlich informiert.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Gotha GmbH, Pfullendorfer Straße 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433-0, Fax: 03621/433-110, E-Mail: service@stadtwerke-gotha.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Die SWG möchte Sie gerne über aktuelle Angebote und Produkte aus den Bereichen Energieerzeugung (z.B. PV-Anlagen), Energiebelieferung (z.B. Strom, Gas, Wärme), Energieeffizienz (z.B. Energieeinsparberatung, SmartHome), Elektromobilität (z.B. Verkauf von Ladeboxen), neuen Produktideen und sonstigen energienahen Leistungen oder Services (z.B. Garantieleistungen) informieren und Sie zu Ihrer Meinung über Produkte der SWG aus den o.g. Bereichen, neuen Produktideen von SWG aus dem Energiebereich und zur Servicequalität von SWG befragen (Marktforschung).

Bitte ankreuzen

Ja, ich willige ein, telefonisch über meine genannte Telefon- oder Mobilrufnummer zu den vorstehend genannten Zwecken der Produktwerbung und Marktforschung von den SWG kontaktiert zu werden.

Ja, ich willige ein, per E-Mail über meine genannte E-Mail-Adresse zu den vorstehend genannten Zwecken der Produktwerbung und Marktforschung von den SWG kontaktiert zu werden.

Ihr Widerspruchsrecht: Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten oder der Nutzung zu Meinungsbefragungen jederzeit gegenüber den SWG widersprechen: Stadtwerke Gotha GmbH, Kundenservice, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, per Telefon unter 03621/433-0 oder per Mail an service@stadtwerke-gotha.de

Ich beauftrage die SWG mit der Belieferung von Strom. Die auf den Folgeseiten abgedruckten „Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB“ sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erkenne ich auch diese Bedingungen als Vertragsbestandteil an.

Ort, Datum

X

Unterschrift der Kundin / des Kunden



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Stromliefervertrag zu den Stromlieferverträgen meinGOTHAheizstrom und meinGOTHAmobilstrom (AVB)

Das Angebot gilt nur im Netzgebiet der Stadtwerke Gotha NETZ GmbH.

1. Vertragsgegenstand und Vollmacht

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung mit elektrischer Energie in Niederspannung für den Eigenverbrauch des Kunden an einer unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung zur Wärmeversorgung sowie zur Ladung von Elektromobilen durch die SWG.
(2) Voraussetzung für die Belieferung zu den Konditionen des Tarifs ist, dass die elektrische Energie für die Anlage des Kunden über eine gesonderte Messeinrichtung mit Schutzhülle bzw. einem intelligenten Zähler erfasst werden kann, d.h. dass der Stromverbrauch für die Verbrauchseinrichtung zur Wärmeversorgung sowie zur Ladung von Elektromobilen getrennt vom übrigen Stromverbrauch über eine separate Messlokation gemessen wird, der örtliche Netzbetreiber die Ladeeinrichtung als steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a ENWG anerkennt und dafür verminderte Netzentgelte gewährt. Dafür sind zwei Zählerfelder notwendig.
(3) Die Verbrauchseinrichtung des Kunden zur Wärmeversorgung sowie zur Ladung von Elektromobilen ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Der örtliche Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der Ladeeinrichtung zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen zu unterbrechen. Die SWG liefert die Elektrizität nur für Zwecke des Letztverbrauchs. Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
(4) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWG in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.
(5) Der Kunde bevollmächtigt die SWG, soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber die für die Belieferung mit Strom notwendigen Verträge im Namen des Kunden abzuschließen. Die Vollmacht ist unwiderruflich. Die Vollmacht erlischt mit Beendigung des Stromliefervertrags mit der SWG. Die von der SWG in Vollmacht geschlossenen Verträge bleiben darüber hinaus bis zur Kündigung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber gültig.

2. Lieferpflicht und Haftung

(1) SWG beliefert den Kunden mit elektrischer Energie an der Ladeeinrichtung des Kunden während der Freigabezeiten des örtlichen Netzbetreibers. In den übrigen Zeiten ist der Strombezug an der Ladeeinrichtung unterbrochen. Der Kunde erhält die aktuellen Freigabezeiten von dem für ihn örtlich zuständigen Netzbetreiber. Die Kontaktdaten teilt die SWG dem Kunden gerne auf Anfrage mit.
(2) Die SWG ist zur Belieferung nicht verpflichtet, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat.
(3) Die SWG ist zur Belieferung auch nicht verpflichtet, wenn die zur Belieferung mit Elektrizität notwendigen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber nicht bestehen oder derzeit noch ein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten für diese Abnahmestelle besteht.
(4) Soweit und solange die SWG an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung der elektrischen Energie durch höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist, gehindert ist, ist sie zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung (Netzstörungen) ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, die SWG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWG nach Ziffer 14 beruht. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die SWG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWG bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die SWG gerne auf Anfrage mit.
(6) SWG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SWG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der SWG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

3. Vertragslaufzeit, Kündigung, Bonitätsprüfung, Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Der Stromliefervertrag zwischen der SWG und dem Kunden kommt zustande durch Antrag des Kunden und Vertragsannahme durch die SWG. Indem der Kunde der SWG das von ihm unterzeichnete Vertragsformular übermittelt, oder online das ausgefüllte Auftragsformular durch Betätigung des Bestellbuttons abschickt, stellt er einen verbindlichen Lieferantrag. Nach Betätigung des Bestellbuttons erhält der Kunde unverzüglich eine Auftragsbestätigung an die von ihm angegebene E-Mail Adresse. Die SWG holt sodann eine Auskunft des Netzbetreibers über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an der Abnahmestelle sowie ggf. eine Bonitätsauskunft ein und kündigt das ggf. noch bestehende alte Lieferverhältnis. Liegen die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages vor und bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bezüglich der Belieferung an der Abnahmestelle des Kunden, nimmt die SWG den Antrag durch Vertragsbestätigung in Textform an. In dieser wird der Lieferbeginn nach Abs. (3) genannt. Mit Beginn des neuen Liefervertrages enden automatisch etwaige bisher für die Abnahmestelle zwischen den Parteien noch bestehende Stromlieferverträge.
(2) Die SWG ist vor der Annahme des Antrages berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss, einzuholen. Zu diesem Zweck willigt der Kunde ein, dass die SWG den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Geburtsdatum des Kunden an den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss übermittelt. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung entscheidet die SWG im eigenen Ermessen darüber, ob sie das Angebot des Kunden annehmen wird.
(3) Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Hat der Kunde im Vertrag nicht eine Aufnahme der Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt, beginnt die Belieferung frühestens am Tag nach Ablauf der Widerrufsfrist.
(4) Der Vertrag läuft zunächst bis zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich dann jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Fall des Umzugs des Kunden an eine andere Abnahmestelle sind die Parteien berechtigt, durch Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen das Vertragsverhältnis vorzeitig zu kündigen.
(5) Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

- der Kunde kommt wiederholt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung der Rechnung in Verzug
- der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen
- der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh

- an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich
- der Kunde nutzt den Strom nicht als Letztverbraucher.

(6) Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Die SWG wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
(7) Im Falle, dass der Kunde einen Lieferantenwechsel wünscht, kann er eine zügige und unentgeltliche Abwicklung unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen verlangen.
(8) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die SWG kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die SWG unzumutbar werden.
(9) Die SWG wird dem Kunden die Anpassungen nach Abs. (8) mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die SWG wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.
(10) Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die SWG die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWG den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWG soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3 Abs. (4) bleibt unberührt.

4. Preise, Preisanpassung und Preisgarantie

(1) Der Strompreis ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Stromsteuer, die jeweils an die Netzbetreiber/Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG-Umlage], Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWK-Umlage], Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage], Umlage nach § 17 f ENWG [Offshore-Netzumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Bruttopreise beinhalten zusätzlich auch die jeweils gültige Umsatzsteuer.
(2) Preisänderungen durch die SWG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. (1) maßgeblich sind.
Die SWG ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
(3) Die SWG nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
(5) Ändert die SWG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SWG den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWG wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3 (4) bleibt unberührt.
(6) Die Absätze (2) bis (5) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
(7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen (2) bis (6) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
(8) Die Nettopreise sind bis zum 31.12.2021 garantierte Festpreise. Von der Preisgarantie ausgenommen ist die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Ziffer 4 Abs. 7 der AVB weitergegeben. Preisänderungen ab dem 01.01.2021 werden gemäß der Ziffer 4 Abs. 2-6 der AVB weitergegeben.
(9) Die jeweils aktuellen Preise sind im SWG-Kundenzentrum, Pfüllendorfer Str. 83, 99867 Gotha und im Internet unter www.stadtwerke-gotha.de jederzeit zugänglich.

5. Messung, Ablesung

(1) Die von der SWG gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
(2) Die SWG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn diese
1. zum Zwecke der Abrechnung
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der SWG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWG wird bei berechtigtem Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
(3) Bei Beginn des Stromliefervertrages wird für die spätere Rechnungslegung der Zählerstand benötigt, den der Kunde der SWG unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsende hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrags der SWG das Ablesedatum, den Zählerstand und gegebenenfalls die neue Rechnungsanschrift in Textform mitzuteilen.
(4) Die SWG ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
(5) Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber, die SWG oder deren Beauftragte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, ist die SWG berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt bzw. die SWG vom Kunden bei Vertragsbeginn bzw. –ende keinen Zählerstand mitgeteilt bekommt.
(6) Die Parteien vereinbaren, dass mit Beginn des Vertrages der für die Abnahmestelle zuständige Netzbetreiber auch der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle ist und dies mindestens bis zum

Ende der Vertragslaufzeit bleibt. Der Kunde bevollmächtigt die SWG, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlich sind, einen mit einem anderen Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenvertrag zu kündigen und den zuständigen Netzbetreiber zum für die Abnahmestelle verantwortlichen Messstellenbetreiber werden zu lassen. Nach Ende des Liefervertrages mit der SWG bleibt der Netzbetreiber solange weiter der Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle, bis der Kunde einen neuen bestimmt.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der SWG unverzüglich anzuzeigen.

6. Überprüfung der Messeinrichtung

(1) Die SWG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWG, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlengrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(2) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlengrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWG zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeiträumen oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(3) Ansprüche nach Abs. (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahr beschränkt.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 5 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird jährlich innerhalb einer Jahresverbrauchsabrechnung zum Ende der Abrechnungsperiode abgerechnet, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Abrechnungsgrundlage für den Arbeitspreis ist die gelieferte Strommenge in Kilowattstunden (kWh).

(2) Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SWG in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und diese der SWG bis spätestens zu dem von ihr mitgeteilten Abrechnungstermin unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände ist die SWG berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die SWG hierfür 10,00€ netto/ 11,90€ brutto, je Abrechnung.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

9. Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist die SWG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze (1) und (2) für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Abschlagszahlung

(1) Die SWG verlangt für die nach der letzten Abrechnung bzw. nach Vertragsbeginn verbrauchte Elektrizität Abschlagszahlungen. Bei jährlicher Abrechnung werden monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Abschlagszahlungen werden zu den von der SWG angegebenen Zeitpunkten fällig oder sofern nicht anders angegeben immer am letzten Werktag des jeweiligen Monats.

(3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so hat die SWG den übersteigenden Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

11. Vorauszahlung

(1) Die SWG ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWG Abschlagszahlungen, so wird die SWG die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsberechnung verrechnet.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWG beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

12. Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß vorstehender Ziffer nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromversorgungsverhältnis nach, so kann die SWG die Sicherheit verwerten. Hierauf wird die SWG in der Zahlungsaufforderung hinweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

13. Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der SWG zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers bestehe oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Die SWG berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 13.1 folgende Pauschalen bzw. Kosten:

- Mahnungen 5,00 €
- Lastschrift der SWG, die vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift) – nach Aufwand
- Inkassogänge je nach Aufwand

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

(3) Gegen Ansprüche der SWG kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Unterbrechung der Versorgung

(1) Die SWG ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Energieliefervertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWG berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWG eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWG resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Die SWG hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

(5) Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Die SWG berechnet im Falle der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung folgende Pauschalen:

- Bei nicht leistungsgemessenen Kunden brutto 115,00 €
- Bei leistungsgemessenen Kunden brutto 140,00 €. Die angegebenen Brutto-Preise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

15. Sonstiges

(1) Die SWG kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten (z.B. zur Zählerablesung, Zählerwechslung, Sperrung) Dritter bedienen.

(2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der SWG auf einen Dritten übertragen werden. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dass Vertragsverhältnis binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel zu kündigen.

(3) Der Kunde bevollmächtigt die SWG beim bisherigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Informationen einzuholen, die es der SWG ermöglichen, in der Verbrauchsabrechnung den korrekten Vorjahresverbrauch des Kunden anzugeben.



16. Schlussbestimmungen

(1) Sollten vorhandene oder künftig zu ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

(2) Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWG bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Informationen über Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

17. Verbraucherbeschwerde/Schlichtungsstelle

(1) Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWG, die die Belieferung mit Elektrizität betreffen, können als Verbraucherbeschwerde an die SWG (Kundenservice, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, service@stadtwerke-gotha.de, Tel.: 03621/433-222), gerichtet werden und werden von dieser binnen vier Wochen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die SWG die Gründe dem in Textform darlegen.

(2) Hat die SWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann der Kunde zur Beilegung der Streitigkeiten über die Belieferung mit Energie die zuständige Schlichtungsstelle anrufen. Die SWG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133, 10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0;

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Email: info@schlichtungsstelle-energie.de

(3) Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbraucher der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

(4) Beanstandungen und Beschwerden sowie allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur erhältlich. Dieser ist wie folgt erreichbar:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel.: 030 22480-500

Internet: www.bundesnetzagentur.de

Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(5) Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen finden Sie unter www.bfee-online.de

18. Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Gotha GmbH

Pfullendorfer Straße 83

99867 Gotha

Tel.: 03621 4330

Fax: 03621 433110

mail@stadtwerke-gotha.de

www.stadtwerke-gotha.de

Sitz der Gesellschaft: Gotha

Geschäftsführung: Dirk Gabriel

Handelsregister: Registergericht Jena HRB 102245

USt.-IdNr. DE150 097 146



Datenschutzhinweise der Stadtwerke Gotha GmbH zu vertraglichen oder vertragsähnlichen Schuldverhältnissen

gültig ab: 01.03.2021

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Gotha GmbH, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433-0, E-Mail: service@stadtwerke-gotha.de.

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz -Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail unter: datenschutz@stadtwerke-gotha.de.

2. Datenkategorien

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst die nachfolgend genannten Kategorien personenbezogener Daten, welche uns von Ihnen zum Vertragsabschluss oder im Laufe des Vertrages sowie von Dritten (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister) mitgeteilt wurden:

Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse)
Vertragsdaten (z. B. Lieferstelle, Kundennummer, Zählernummer, Mess- und Marklokations-ID, bisheriger Energieverbrauch / Messwerte, Lieferbeginn / -ende, Brancheninformation)
Abrechnungsdaten (z. B. Verbräuche an Ihrer Lieferstelle, Abschlagshöhen, Bankdaten)
Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten)
Daten aus SmartHome-Geräten (z. B. Heizungs-/ Lichtsteuerungsdaten, Informationen über genutzte Sicherheitseinrichtungen)
Werbe- und Vertriebsdaten (d. h. Erkenntnisse über Kundendatenanalysen sowie Produktinteressen)

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

3.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich. Die konkrete Verarbeitung richtet sich nach den jeweiligen Produkten und der jeweiligen Dienstleistung, die Sie bei der Stadtwerke Gotha GmbH beziehen (z. B. Energielieferungen, Kauf einer Ladebox, externer Vertriebspartner oder sonstigen Energieleistungen).

Sofern Sie uns lediglich als abweichender Rechnungsempfänger mitgeteilt wurden, werden wir Ihre Daten ausschließlich zu Abrechnungszwecken von erbrachten Leistungen verarbeiten.

3.2 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

3.2.1 Werbung

Die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung (per Post) erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Gotha GmbH. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Hierfür nutzen wir Ihre Daten, um Ihnen Produktinformationen über unsere Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energieernahe Leistungen und Dienstleistungen) zukommen zu lassen.

Die Stadtwerke Gotha GmbH achtet darauf, dass werbliche Maßnahmen eine möglichst geringste Störintensität für Sie aufweisen.

Weiterhin verarbeiten wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen im Rahmen von Bonitätsprüfungen (siehe 3.2.2)

3.2.2 Bonitätsprüfung

Die Stadtwerke Gotha GmbH führt vor dem Vertragsschluss mit Ihnen eine Bonitätsprüfung durch und bezieht die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss mit Ihnen ein. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen. Zur Einholung einer Bonitätsauskunft über Sie übermittelt Stadtwerke Gotha GmbH Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an: Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss. Diese Verarbeitung Ihrer vorstehend genannten Daten ist zur Wahrung der berechtigten Interessen von Stadtwerke Gotha GmbH erforderlich (Bewertung der Bonität, Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen, Schutz vor dem Übersteigen der Leistungsfähigkeit eines Kunden). Ohne eine Weitergabe an die zuvor genannte Wirtschaftsauskunftei kann die Stadtwerke Gotha GmbH Ihre Bonität nicht überprüfen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3.2.3 Scoring

Zur Marktanalyse, Produktoptimierung, gezielteren Werbeansprache, Kundensegmentierung sowie zur Konzipierung von Kundenbindungsmaßnahmen bedienen wir uns eines Scoringverfahrens eines Analysedienstleisters, wobei wir aus komplexen Kundendaten vereinfachte Rückschlüsse ziehen können. Es ist unser berechtigtes Interesse unser Marktumfeld zu beobachten und uns stetig an die Erfordernisse des Energiemarktes anzupassen.

3.3 Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Sollten Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben, führt die Stadtwerke Gotha GmbH werbliche Maßnahmen per E-Mail oder auch Telefon durch. Sofern keine unzumutbare Belästigung bei Verwendung Ihrer E-Mail-Adresse anzunehmen ist, nutzen wir diese grundsätzlich auch im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen des § 7 Abs. 3 UWG.

3.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

4. (Kategorien von) Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen (siehe Ausführungen zu Ziffer 3). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Callcenter).

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Post- und Druckdienstleister, Callcenter, Auskunftsteile, Messstellen- und Netzbetreiber, Telekommunikations- und IT-Systemdienstleister, Rechtsanwalts- und Inkassodienstleister, externe Vertriebspartner, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker (für Contracting-Dienstleistungen) sowie sonstige Service- und Kooperationspartner. Für Details verweisen wir auf die Ausführungen in Ziffer 3. Eine Übermittlung der Daten in ein EU-/EWR-Ausland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt.

5. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe Ausführungen zu Ziffer 3). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Ihren Namen und Ihre Postanschrift nutzen wir für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Durch Ihr Widerspruchsrecht haben Sie jederzeit die Möglichkeit, diese Verarbeitung zu unterbinden.

Sollten Sie uns eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt haben, nutzen wir Ihre Daten für eine solche Ansprache bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung bzw. bis zu 12 Monate nach Vertragsbeendigung, sofern Sie von Ihrem Widerrufsrecht kein Gebrauch gemacht haben.

6. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Zur Ausübung Ihrer nachfolgend genannten Rechte können Sie sich unter Nutzung einer der unter Ziffer 1 genannten Kontaktdaten an unser Unternehmen wenden.

6.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke).

6.2 Widerspruch und Widerruf

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Ziffer 3.2 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um Direktwerbung zu betreiben. Sofern Sie keine Werbung erhalten möchten, haben Sie jederzeit das Recht, Widerspruch dagegen einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Diesen Widerspruch werden wir für die Zukunft beachten. Auch können Sie Ihre erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Widersprüche oder Widerrufe können formfrei erfolgen und sollten möglichst gerichtet werden an:

Stadtwerke Gotha GmbH, Pfullendorfer Str. 83, 99867 Gotha, Tel.: 03621/433 - 0, service@stadtwerke-gotha.de

6.3 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an eine Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu wenden. Für unser Unternehmen ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit (www.tlfdi.de) zuständig.

6.4 Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie sind berechtigt, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln. Sofern technisch machbar, haben Sie das Recht, eine Übermittlung von uns direkt an einen anderen Verantwortlichen zu erwirken.

7. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (siehe Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten z. B. Auskunftsteilen oder von externen Vertriebspartnern zur Vertragsanbahnung erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden sie über Änderungen rechtzeitig informieren.



Muster-Widerrufsformular

Kunden- / Verbrauchsstellennummer:

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.

An
Stadtwerke Gotha GmbH
Pfullendorfer Straße 83
99867 Gotha
Fax: 03621 / 433 110
Telefon: 03621 / 433 222,
service@stadtwerke-gotha.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)
/ die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des / der Verbraucher(s)

(*) Unzutreffendes bitte streichen